

Wendung des in Erwägung zu ziehenden Strafgesetzes festlegen. *Der Gegenstand der Beweisführung umreißt den Kreis der als wahr zu beweisenden Erkenntnisse über Tatsachen, der durch den Charakter der Straftat, durch die Täterpersönlichkeit sowie durch die Ursachen und Bedingungen (soweit sie Voraussetzungen zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind) bestimmt wird.*

Die Strafprozeßordnung enthält in § 101 Abs.2 StPO eine einheitliche Darstellung dessen, was die Beweisführung jedes Ermittlungsverfahrens umfassen muß. Abgesehen von der konkreten Form einer bestimmten im Strafgesetzbuch bezeichneten Straftat, führt § 101 Abs. 2 StPO folgende Sachverhaltelemente an, die in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären sind, wobei die gewonnenen Erkenntnisse über sie mit Hilfe der erforderlichen Beweismittel zu verifizieren sind. Es sind:

- die Art und Weise der Begehung der Straftat,
- ihre Ursache und Bedingungen,
- der entstandene Schaden,
- die Persönlichkeit des Beschuldigten,
- seine Beweggründe,
- die Art und Schwere seiner Schuld,
- sein Verhalten vor und nach der Tat.

In den hier auf gezählten sieben Grundbestandteilen dessen, was als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Ermittlungsverfahren aufgeklärt und bewiesen werden muß, drückt § 101 Abs.2 StPO unter prozessualer Sicht das Gemeinsame aus, das in den verschiedenen Seiten, Eigenschaften und Beziehungen des Umfangs und der spezifischen Beweisführung innerhalb jedes konkreten Ermittlungsverfahrens existiert.

Wie § 101 Abs. 2 StPO in den einzelnen Ermittlungsverfahren differenziert anzuwenden ist, das muß entsprechend der Spezifik des Einzelverfahrens entschieden werden. Differenzierte Anwendung der allgemein gefaßten Regelung des § 101 Abs. 2 StPO heißt nicht, es sei zulässig, bei der Beweisführung im konkreten Ermittlungsverfahren willkürlich einzelne Elemente dieses allgemeingültig bestimmten Beweiserhebungsumfangs unberücksichtigt zu lassen, sondern *im Ermittlungsverfahren einer jeden Einzelstrafsache muß sich als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Beweisführung auf alle Erkenntnisse über die in § 101 Abs. 2 StPO dargestellten sieben Grundbestandteile des Sachverhalts erstrecken.*

In den vorangegangenen Ausführungen wurde der Beweiserhebungsumfang allein aus strafprozessualer Sicht erläutert. Aber er hat auch einen strafrechtlichen Aspekt. Wie das